



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 58.389/1
vom 27. November 2015

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Bestimmung der
Zusammensetzung des Direktionsrates der Dienststelle der
Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer
Behinderung‘

Am 28. Oktober 2015 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Bestimmung der Zusammensetzung des Direktionsrates der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der ersten Kammer am 19. November 2015 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Wilfried VAN VAERENBERGH und Wouter PAS, Staatsräte, Marc RIGAUX, Beisitzer, und Greet VERBERCKMOES, Kanzler.

Der Bericht wurde von Raf AERTGEERTS, Erster Auditor-Abteilungsleiter, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 27. November 2015 abgegeben.

*

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, einerseits, die Zusammensetzung des Direktionsrates der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung (nachstehend: „Dienststelle“) und, andererseits, den Vorsitz dieses Direktionsrates zu regeln.

2. Der Entwurf findet eine Rechtsgrundlage in Artikel 102 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 25. Mai 2009 ‚über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ und in Artikel 13 des Dekrets vom 19. Juni 1990 ‚zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung‘.

Artikel 102 § 1 Absatz 1 des Dekrets von 25. Mai 2009 ermächtigt die Regierung, das Dienstrecht der Bediensteten und den Stellenplan der Einrichtungen öffentlichen Interesses festzulegen. Artikel 13 des Dekrets vom 19. Juni 1990 ermächtigt die Regierung, den Status des Direktors der Dienststelle festzulegen.

Der Erlass vom 27. Dezember 1996 ‚zur Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten‘ und die Artikel 2 und 9 des Erlasses der Regierung vom 7. Juni 2001 ‚bezüglich der Organisation der Einrichtungen öffentlichen Interesses der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten dieser Einrichtungen‘ verleihen als solche keine Rechtsgrundlage für den Entwurf¹.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

3. Die Präambel des Entwurfs ist gemäß der obigen Bemerkung über die Rechtsgrundlage anzupassen. Wollen die Verfasser des Entwurfs die Bezugnahme auf die in den dritten und vierten Absätzen der Präambel erwähnten Erlasse zwecks eines besseren Verständnisses des Entwurfs beibehalten, so sind diese Absätze durch die Wörter „In der Erwägung des“ einzuleiten².

¹ Artikel 9 des Erlasses vom 7. Juni 2001, der - was u.a. die Dienststelle betrifft - den Erlass vom 27. Dezember 1996 abändert, enthält eigentlich nur den Grundsatz, dass es einen Direktionsrat für die Dienststelle gibt, aber der darin enthaltene Auftrag an die Regierung kann nicht als eine Rechtsgrundlage für einen anderen Erlass der Regierung betrachtet werden.

² Siehe *Beginnelsen van de wetgevingstechniek. Handleiding voor het opstellen van wetgevende en reglementaire teksten*, Staatsrat, 2008, Empfehlung Nr. 40, auf www.staatsrat.be zu konsultieren.

Artikel 3

4. Da anscheinend keine besondere Verantwortung vorhanden ist, um von der gewöhnlichen Frist für das Inkrafttreten der Erlasse abzuweichen, ist Artikel 3 aus dem Entwurf auszulassen.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN, Auditor, übersetzt.

DER DIENSTTUENDE HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN